

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz  
Postfach 90 04 62 · 99107 Erfurt

- nur per E-Mail -

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Jorge-Semprún-Platz 4  
99423 Weimar

Ihr/e Ansprechpartner/in:  
Frau Angie Marhold

Durchwahl:  
Telefon +49 361 57351-1256  
Telefax +49 361 57351-1888

Angie.Marhold@  
tmmjv.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

### **Aufnahme von aus der Ukraine geflüchteten Personen**

hier: Prüfung der sicheren und dauerhaften Rückkehrmöglichkeit von aus der Ukraine geflüchteten Drittstaatsangehörigen

Unser Zeichen:  
(bitte bei Antwort angeben)  
2072/E-565/2022-5-  
28404/2022

Erfurt,  
6. Mai 2022

Mit Schreiben vom 14. April 2022 hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) den Ländern aktualisierte Hinweise zur Umsetzung des EU-Ratsbeschlusses vom 4. März 2022 und der Anwendung von § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zur Verfügung gestellt.

Hiernach erhalten aus der Ukraine geflüchtete Drittstaatsangehörige, die nicht unter Artikel 2 Abs. 1 b) oder c) des Durchführungsbeschlusses fallen, vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG, wenn diese sich am 24. Februar 2022 nachweislich rechtmäßig, und nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt, in der Ukraine aufgehalten haben und sie nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können. In diesem Zusammenhang legte das BMI dar, dass hinsichtlich Drittstaatsangehöriger, mit Ausnahme von eritreischen, syrischen und afghanischen Staatsangehörigen, keine generelle Aussage zur sicheren und dauerhaften Rückkehrmöglichkeit getroffen werden kann, so dass eine individuelle Prüfung des Sachverhalts zu erfolgen hat.

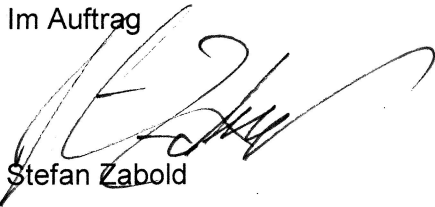
Sofern die Ausländerbehörde in diesen Fällen nicht durch eigene Sachkunde feststellen können, ob eine sichere und dauerhafte Rückkehrmöglichkeit besteht, kann eine Beteiligung des BAMF erfolgen. Die Beteiligung des BAMF soll hierbei in Anlehnung an § 72 Abs. 2 AufenthG und unter Hinweis auf eine bestehende Eilbedürftigkeit vorgenommen werden. Diesbezüglich erreichten das TMMJV vermehrt Nachfragen der Ausländerbehörden, ob derartige Anfragen an eine speziell hierfür eingerichtete Stelle, oder aber wie üblich bei Anfragen nach § 72 AufenthG an die jeweilige Außenstelle des BAMF zu richten sind. Vor diesem Hintergrund wurde das BAMF entsprechend beteiligt.

Thüringer Ministerium für  
Migration, Justiz und  
Verbraucherschutz  
Werner-Seelenbinder-Straße 5  
99096 Erfurt

Mit Nachricht vom 6. Mai 2022 teilte das BAMF mit, dass die Ausländerbehörden Anfragen zu einer sicheren und dauerhaften Rückkehrmöglichkeit im Kontext der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG weiterhin in gewohnter Weise an die Außenstelle des BAMF in Suhl richten sollen.

Ich bitte die Ausländerbehörden hierüber unverzüglich zu unterrichten.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Zabold', written over a printed name.

Stefan Zabold